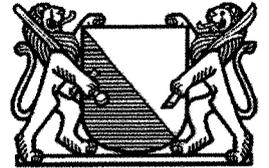


Bezirksgericht Bülach

Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: GG240080-C/U1

CK/cc

Mitwirkend: Bezirksrichterin lic. iur. I. Wernli und Gerichtsschreiberin
MLaw M. Schifferdecker

Urteil vom 19. Dezember 2024 (begründete Ausfertigung)

in Sachen

1. Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Untersuchungs-Nr.:
B-3/2021/10014389, Büro B-3, Hermann Götz-Str. 24, Postfach, 8401 Win-
terthur,
2. Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, Veterinäramt, Waltersbach-
str. 5, 8090 Zürich,

Anklägerinnen

gegen

A.

Beschuldigter

verteidigt durch Rechtsanwalt MLaw David Brändle, bellpark legal AG, Ausstel-
lungsstr. 41, Postfach, 8031 Zürich

betreffend **fahrlässige Tierquälerei**

Privatkläger

1. B.

2. C

Anklage:
(sinngemäss)

Siehe Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Zweigstelle Flughafen, Büro B-3, vom 9. August 2024 (act. 28; diesem Urteil beigeheftet).

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

Der Beschuldigte mit seinem Verteidiger Rechtsanwalt MLaw D. Brändle sowie die Privatkläger 1 und 2 in Begleitung von Rechtsanwalt lic. iur. B. Zollinger.

Anträge:

- 1) **Der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (act. 28, sinngemäss):**
 1. Schuldigsprechung von A. der fahrlässigen Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 TSchG
 2. Bestrafung mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 360.– (entsprechend Fr. 10'800.–)
 3. Gewährung des bedingten Vollzuges der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren
 4. Kostenaufgabe (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von Fr. 1'100.–)

- 2) **Des Beschuldigten (act. 57):**
 1. Der Beschuldigte sei bezüglich des Vorwurfs der fahrlässigen Tierquälerei freizusprechen.
 2. Eine etwaige Zivilklage der Privatkläger sei abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen.
 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich Mehrwertsteuer) zu Lasten der Staatskasse sowie der Privatkläger unter solidarischer Haftung.

- 3) **Der Privatkläger 1 und 2 (act. 55):**
 1. Der Beschuldigte sei der eventualvorsätzlichen Tierquälerei und Sachbeschädigung schuldig zu sprechen.
 2. Eventualiter sei die Anklageschrift zur Ergänzung zurückzuweisen.

3. Den Privatklägern sei der Betrag von Fr. 18'000.– als Genugtuung zuzusprechen.
4. Unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschuldigten.

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte

Mit Anklageschrift vom 9. August 2024 erhob die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (fortan: Staatsanwaltschaft) beim hiesigen Gericht Anklage gegen den Beschuldigten. Mit Verfügung vom 21. Oktober 2024 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung vorgeladen (act. 35). Mit Eingaben vom 26. November 2024 stellte die Privatklägerschaft einerseits einen Antrag auf Rückweisung der Anklageschrift an die Staatsanwaltschaft zwecks deren Ergänzung bzw. Erweiterung (act. 43) sowie andererseits verschiedene Beweisanträge (act. 44). Mit Verfügung vom 12. Dezember 2024 wurde der Rückweisungsantrag abgewiesen (act. 49). Gleichentags wurden die Beweisanträge der Privatklägerschaft teilweise gutgeheissen und die entsprechenden Urkunden (act. 45/1-3) zu den Akten genommen (act. 51). Die Hauptverhandlung fand am 19. Dezember 2024 statt (Prot. S. 7 ff.). Im Anschluss an die Parteiverhandlungen wurde das Urteil beraten und mündlich eröffnet und begründet sowie in unbegründeter Form den anwesenden Parteien ausgehändigt (Prot. S. 32 ff.).

II. Prozessuales

1. Die Privatklägerschaft verlangt einen Schuldspruch wegen eventualvorsätzlicher Tierquälerei sowie eventualvorsätzlicher Sachbeschädigung, eventualiter eine Rückweisung zur Ergänzung der Anklage. Sie bringt zusammengefasst vor, dass die Staatsanwaltschaft in der Parteimitteilung zum Abschluss des Verfahrens angekündigt habe, dass Anklage wegen Sachbeschädigung und Tierquälerei erhoben würde (act. 17/2), und deshalb durch das gänzliche Fallenlassen eines Straftatbestandes (der Sachbeschädigung) sowie der Änderung der Straftatbe-

standsvariante von eventualvorsätzlicher zu fahrlässiger Tierquälerei in der Anklage ohne erneute Mitteilung im Sinne von Art. 318 StPO das Immutabilitätsprinzip verletzt worden sei (act. 55).

2. Die Verfahrensleitung prüft nach Eingang der Anklage unter anderem, ob die Anklageschrift und die Akten ordnungsgemäss erstellt sind und erstere dem Anklagegrundsatz genügt (Art. 329 Abs. 1 lit. a StPO). Die Anklageschrift muss aufgrund des Anklagegrundsatzes gemäss Art. 9 StPO so ausgestaltet sein, dass die beschuldigte Person genau weiss, welcher konkreter Handlungen sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann (vgl. BGE 143 IV 63, E. 2.2). Mithin hat die Anklage die dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung zu bezeichnen (vgl. Art. 325 StPO), womit die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens bestimmt (Umgrenzungsfunktion). Die Anklage hat sodann die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft erfüllten Straftatbestände unter Angabe der anwendbaren Gesetzesbestimmungen anzugeben (Art. 325 lit. g StPO). Der Staatsanwaltschaft kommt ein gewisser Ermessensspielraum zu, indem ihr die Möglichkeit offensteht, eine Alternativanklage oder – für den Fall der Verwerfung ihrer Hauptanklage – eine Eventualanklage zu erheben (Art. 325 Abs. 2 StPO). Das Gericht gibt der Staatsanwaltschaft gemäss Art. 333 Abs. 1 StPO sodann Gelegenheit, die Anklage zu ändern, wenn nach seiner Auffassung der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt einen anderen Straftatbestand erfüllen könnte, die Anklageschrift aber den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine zu extensive Auslegung von Art. 333 Abs. 1 StPO problematisch ist, insofern es dem Sachgericht grundsätzlich untersagt ist, die Rolle der Anklägerin zu übernehmen und überdies die Anklagebehörde nicht verpflichtet ist, einer allfälligen Aufforderung des Gerichts nachzukommen (GRIESSER YVONA, in: Donatsch/ Lieber/ Summers/ Wohlers (Hrsg.), StPO Kommentar, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020 [nachfolgend: StPO Kommentar], Art. 329 N 22).

3. Vorliegend entschied sich die Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde nach dem Abschluss ihrer Untersuchung und im Rahmen ihres vorgenannten Ermessensspielraums aufgrund der ermittelten Umstände dazu, (nur) eine fahrlässige

Tatbegehung i.S.v. Art. 26 Abs. 2 in Verbindung mit dessen Abs. 1 TSchG anzuklagen. Bei Fahrlässigkeitsdelikten sind insbesondere die gesamten Umstände anzugeben, nach welchen das Verhalten des Täters als unvorsichtige Pflichtwidrigkeit erscheint und inwieweit der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges für den Beschuldigten voraussehbar und vermeidbar war, was in der vorliegenden Anklage jeweils hinreichend umschrieben wurde (vgl. act. 28). Die Anklageschrift erweist sich somit nicht als ungenügend bzw. unvollständig i.S.v. Art. 329 i.V.m. 333 StPO, d.h. sie entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Angesichts dessen und unter Berücksichtigung der Rollenverteilung zwischen Strafverfolgungs- und Ermittlungsbehörden einerseits sowie dem Sachgericht andererseits ist es nicht Aufgabe des Sachgerichts, die Staatsanwaltschaft – wie von der Privatklägerschaft beantragt – anzuweisen, konkrete Delikte anzuklagen. Daran ändert auch nichts, dass die Staatsanwaltschaft sich nach erfolgter Parteimitteilung gemäss Art. 318 Abs. 1 StPO dazu entschied, anstelle von vorsätzlicher Tierquälerei und Sachbeschädigung lediglich fahrlässige Tierquälerei zur Anklage zu bringen, zumal die Staatsanwaltschaft nicht an die Parteimitteilung gebunden ist und eine erneute Parteimitteilung zur Wahrung des rechtlichen Gehörs und des Fairnessgebots alleine dann angezeigt gewesen wäre, wenn sie bei zentralen Punkten des Verfahrens die Erledigungsart hätte ändern wollen (BOSSHARD/LANDSHUT, StPO Kommentar, Art. 318 N 7).

4. Zusammengefasst weist die Anklageschrift weder einen Mangel auf noch verstösst sie gegen das Immutabilitätsprinzip, sodass von einer Rückweisung abzusehen und der entsprechende Antrag der Privatklägerschaft abzuweisen ist.

III. Sachverhalt

1. Die Staatsanwaltschaft verlangt die Schuldigsprechung des Beschuldigten wegen fahrlässiger Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 26 Abs. 2 TSchG. Sie wirft dem Beschuldigten vor, er habe am 27. Februar 2021 den Kater «Streifli» der Privatklägerschaft misshandelt, indem er es pflichtwidrig unterlassen habe, das in seinem Eigentum und auf seinem Grundstück stehende Schwimmbecken, welches im obengenannten Zeitpunkt mit ca. 60 cm Wasser gefüllt gewesen sei, in geeigneter Art und Weise, namentlich durch eine Umzäunung

oder Abdeckung, abzusichern, womit er eine besondere Gefahrenlage für Tiere geschaffen habe. Der Kater sei in der Folge in nicht näher bekannter Art und Weise ins Schwimmbecken gelangt und nicht wieder selbständig herausgekommen. Er habe über einen längeren Zeitraum im Schwimmbecken schwimmen müssen, bis seine Kräfte nachgelassen hätten und er ertrunken sei. Dem Kater seien dadurch unnötige Leiden verursacht worden (act. 28).

2. Sowohl im Vorverfahren als auch anlässlich der Hauptverhandlung vom 19. Dezember 2024 anerkannte der Beschuldigte den äusseren Ablauf der Geschehnisse gemäss der Anklageschrift vom 9. August 2024 dem Grundsatz nach. So gab er an, Eigentümer des betreffenden Schwimmbeckens zu sein, welches zum Tatzeitpunkt nur teilweise mit Wasser gefüllt und nicht abgedeckt bzw. anderweitig gesichert gewesen sei (act. 10/1, F/A 6, 24 ff., 30 f; Prot. S. 15 ff.). Im Schwimmbecken selbst hätten sich am 27. Februar 2021 lediglich mit Wasser gefüllte Petflaschen sowie ein Korken mit einer Fläche von etwa 40 cm x 30 cm befunden (act. 10/1, F/A 21; Prot. S. 18). Sodann berichtete er, dass seine Mutter am 28. Februar 2021 den Kater Streifli tot in seinem Schwimmbecken aufgefunden habe (act. 10/1, F/A 27; Prot. S. 16 f.). Da sich die Aussagen des Beschuldigten im Wesentlichen mit dem Untersuchungsergebnis decken, gilt der äussere Sachverhalt gemäss Anklageschrift vom 9. August 2024 insoweit als erstellt. Es ist somit unter anderem davon auszugehen, dass der Kater Streifli im Schwimmbecken des Beschuldigten auf dem Grundstück Haldegutweg 5 in 8305 Dietlikon ertrank.

3. Die ihm zur Last gelegten, inneren Vorgänge bestritt der Beschuldigte hingegen vollumfänglich (act. 10/1, F/A 16, 32; Prot. S. 13, 18 ff.). Auf diese inneren Vorgänge kann nur anhand einer Würdigung der äusseren Umstände geschlossen werden. Die Feststellung des subjektiven Tatbestands ist damit Bestandteil der Sachverhaltsabklärung. Da in diesem Bereich Tat- und Rechtsfragen sehr eng miteinander verbunden sind, drängt es sich regelmässig auf, diese Fragen lediglich einmal unter dem Aspekt der rechtlichen Würdigung zu behandeln. Hiezu ist deshalb auf die nachfolgenden Erwägungen zu verweisen.

IV. Rechtliche Würdigung

1. Rechtliches

Der fahrlässigen Tierquälerei im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 26 Abs. 2 TSchG macht sich schuldig, wer fahrlässig ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet. Nach Art. 3 lit. a TSchG wird die Würde des Tieres verletzt, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt unter anderem vor, wenn dem Tier Schmerzen oder Leiden zugefügt werden oder es in Angst versetzt wird. Demnach setzt die fahrlässige Tierquälerei Folgendes voraus: (1) ein ungewolltes Bewirken eines tatbestandsmässigen Erfolges, d.h. die Misshandlung, Vernachlässigung, unnötige Überanstrengung oder Missachtung der Würde eines Tieres in anderer Weise, (2) die Missachtung einer Sorgfaltspflicht, (3) die Vorhersehbarkeit des tatbestandsmässigen Erfolges sowie (4) die Vermeidbarkeit des Erfolges bei pflichtgemäßem Verhalten (vgl. OGer ZH SB220024 vom 15. Juli 2022, E. III, Ziff. 1).

2. Ungewolltes Bewirken des tatbestandsmässigen Erfolges

2.1 Gemäss den vorangehenden Erwägungen zum Sachverhalt (E. III, Ziff. 2) stürzte der Kater in das ungesicherte Schwimmbecken und konnte dieses aufgrund des tiefen Wasserstandes nicht mehr eigenständig verlassen. Aufgrund dessen musste er über einen längeren Zeitraum darin schwimmen, bis seine Kräfte nachliessen und er schliesslich ertrank. Letzteres stellt sowohl eine Misshandlung, eine unnötige Überanstrengung sowie eine Missachtung der Würde des Tieres dar. Der tatbestandsmässige Erfolg liegt somit vor. Das Ertrinken der Katze hätte sodann höchstwahrscheinlich verhindert werden können, wenn eine Abdeckung oder zumindest eine Ausstiegshilfe am Schwimmbecken angebracht worden wäre, womit ein hypothetischer Kausalzusammenhang zwischen dem

(unterlassenen) Verhalten des Beschuldigten und dem Ertrinken der Katze zu bejahen ist. Von der Privatklägerschaft wird in Frage gestellt, ob der tatbestandsmässige Erfolg ungewollt durch den Beschuldigten bewirkt wurde.

2.2 Ein ungewolltes Bewirken des tatbestandsmässigen Erfolges liegt vor, wenn die Täterschaft durch ihre Handlung bzw. ihr Unterlassen unvorsätzlich den Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges (mit-)verursacht (DONATSCH/GODENZI/TAG, Strafrecht I, 10. Aufl., Zürich 2022, S. 353 f.). Vorsätzlich handelt nach Art. 12 Abs. 2 StGB, wer eine Tat mit Wissen und Willen ausführt, oder zumindest die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (sog. Eventualvorsatz). Wer hingegen die Möglichkeit der Verwirklichung der Tat nicht erkennt oder zumindest auf das Ausbleiben des tatbestandsmässigen Erfolges vertraut, handelt lediglich fahrlässig (Art. 12 Abs. 3 StGB). Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist, desto näher liegt die Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (vgl. BGE 133 IV 9, E. 4.1). Vorliegend sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, gestützt auf die dem Beschuldigten ein (eventual-)vorsätzliches Unterlassen nachgewiesen werden könnte. Alleine anhand des Umstands, dass der Beschuldigte als Poolbesitzer sein Schwimmbecken unbedeckt liess, kann ihm noch keine Inkaufnahme des Ertrinkens des Katers oder gar ein Tötungswille angelastet werden, zumal die Wahrscheinlichkeit, dass eine Katze im Pool ertrinkt – wie nachfolgend näher auszuführen ist – als relativ klein einzustufen ist und für den Beschuldigten darüber hinaus nicht erkennbar war. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Verwirklichung der Tat überhaupt nicht bedachte, oder zumindest auf deren Ausbleiben vertraute. Insoweit ist mit der Staatsanwaltschaft einig zu gehen, dass – entsprechend der Anklage – lediglich eine fahrlässige Tierquälerei zu prüfen ist. Zusammengefasst ist somit von einem ungewollten Bewirken des tatbestandsmässigen Erfolges auszugehen.

3. Missachten einer Sorgfaltspflicht

3.1 Vorbemerkungen

3.1.1 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folgen seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Sorgfaltswidrig ist die Handlungsweise demnach dann, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten, die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat (BGE 126 IV 13, E. 7bb). Wo besondere Normen (z. B. Gesetze) ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der dabei zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften. Das Gleiche gilt für entsprechende allgemein anerkannte Verhaltensregeln, auch wenn diese keine Rechtsnormen darstellen. Bei deren Fehlen kann der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze, wie etwa den allgemeinen Gefahrensatz, gestützt werden (BGE 135 IV 56, E. 2.1; BGE 126 IV 13, E. 7bb).

3.1.2 Vorliegend sieht die Staatsanwaltschaft die Sorgfaltspflichtverletzung des Beschuldigten darin, dass dieser sein Schwimmbecken nicht abdeckte bzw. anderweitig absicherte, wodurch es frei zugänglich war und eine Gefahr für Tiere, namentlich den Kater Streifli, darstellte (act. 28). Entsprechend wird dem Beschuldigten eine Pflichtwidrigkeit durch Unterlassen vorgeworfen. Nachfolgend ist demnach in einem ersten Schritt zu beurteilen, ob das Verhalten des Beschuldigten als Tun oder als Unterlassen zu qualifizieren ist.

3.1.3 Ein Verbrechen oder Vergehen kann durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden. Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich aufgrund des Gesetzes, eines Vertrages, einer freiwillig eingegangenen Fahrgemeinschaft oder der Schaffung einer Gefahr. Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den

entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte (Art. 11 StGB). Die Garantenstellung bildet den Kern des unechten Unterlassungsdelikts. Aus ihr ergibt sich im Einzelfall die Handlungspflicht, die als Garantenpflicht bezeichnet wird und deren Verletzung strafrechtliche Folgen nach sich zieht. Ist das fragliche Delikt ein Fahrlässigkeitsdelikt, so muss das Untätigbleiben in pflichtwidriger Unvorsichtigkeit erfolgt sein. Fahrlässigkeitsdelikte weisen einen engen Bezug zur Unterlassung auf, sei es auch nur, weil Fahrlässigkeit als Unterlassung gebotener Sorgfalt verstanden werden kann. Unterlassen ruht aber auf der Verletzung einer Garantenpflicht (was beim objektiven Tatbestand zu prüfen ist), während umgekehrt Fahrlässigkeit auf der Verletzung einer Sorgfaltspflicht basiert (was beim subjektiven Tatbestand zu prüfen ist). Die Prüfung der Garantenstellung bzw. -pflicht muss also von derjenigen der Sorgfaltspflichtverletzung unterschieden werden. Zudem muss gemäss dem Subsidiaritätsprinzip vor der Prüfung, ob ein strafrechtlich relevantes Unterlassen vorliegt, immer zunächst beurteilt werden, ob seitens des Beschuldigten ein aktives Tun vorliegt, das tatbestandsmässig, rechtswidrig und schuldhaft ist. Dabei sind allerdings nur Handlungen zu berücksichtigen, die das Risiko, das in den Erfolg umschlug, herbeiführten oder steigerten, und nicht nur nicht verminderten (BGE 115 IV 199, E. 2). Die Schwierigkeit bei der Abgrenzung wird dadurch verschärft, dass eine Garantenstellung aufgrund der Schaffung einer Gefahr zuerst ein Tun und danach ein Unterlassen erfordert (Zum Ganzen: NIGGLI/MUSKENS, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafgesetzbuch [nachfolgend: BSK StGB], 4. Aufl., 2019, Art. 11 N 56, 64, 73 f. 115 ff. 147 f, m.w.H.).

3.1.4 Vorliegend ertrank der Kater Streifli im Schwimmbecken des Beschuldigten auf dem Grundstück Haldegutweg 5 in 8305 Dietlikon. Der Bau des streitgegenständlichen Schwimmbeckens wurde am 24. Juni 1971 durch den Gemeinderat Dietlikon bewilligt (act. 57A) und erfolgte damit rechtmässig. Nichtsdestotrotz schaffte der Beschuldigte mit dem Betrieb des (ungesicherten) Schwimmbeckens auf seinem Grundstück eine Gefahr für fremde Rechtsgüter, namentlich für Katzen, die sich im Garten des Grundstücks aufhielten. Ihm kam somit eine Garantenstellung zu; er war verpflichtet, mit allen zumutbaren Vorkehrungen dafür zu

sorgen, dass sich die vom Schwimmbecken ausgehende Gefahr nicht in einer Verletzung realisiert, wie es vorliegend durch das Ertrinken des Katers der Fall war. Es liegt somit ein (womöglich) strafrechtlich relevantes Unterlassen vor. Ein strafrechtlich relevantes, aktives Tun des Beschuldigten ist hingegen nicht ersichtlich. Zwar war am Schwimmbecken eine Abdeckung angebracht, die der Beschuldigte zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt zurückrollte (vgl. Prot. S. 15), allerdings ergibt sich daraus kein unmittelbarer zeitlicher und kausaler Zusammenhang zum Ertrinken des Katers. Zum einen steht nicht fest, dass die Abdeckung, die teils lediglich über das Schwimmbecken gespannt worden sei (vgl. Prot. S. 15), das Ertrinken des Katers verhindert hätte. Zum anderen erhöht die Entfernung der Abdeckung an sich die Gefahr, dass ein Tier darin ertrinkt, nicht unmittelbar, zumal im Zeitpunkt des Zurückrollens eine Person anwesend sein muss, die einen Überblick über das Schwimmbecken hat und beim Hineinfallen eines Tieres eingreifen könnte. Entscheidend ist vielmehr, dass der Beschuldigte sich dazu entschied, das Schwimmbecken nicht wieder abzudecken bzw. anderweitig zu sichern, und dieses schlussendlich ungesichert und unbeaufsichtigt zu lassen. Insoweit ist mit der Staatsanwaltschaft einig zu gehen, dass es sich vorliegend um eine Unterlassung und kein aktives Tun handelt.

3.1.5 Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Beschuldigte eine Sorgfaltspflicht verletzte, indem er es unterliess, das Schwimmbecken auf dem Grundstück Haldegutweg 5 in 8305 Dietlikon abzusichern.

3.2 Sorgfaltspflichtverletzung durch gesetzeswidriges Handeln

Dem Gesetz, namentlich dem Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich oder dem Tierschutzgesetz, lassen sich keine Bestimmungen entnehmen, die den Eigentümer konkret verpflichten, sein Schwimmbecken abzudecken oder anderweitig zu sichern. Fehlt eine gesetzliche Grundlage, kann dem Beschuldigten selbstredend auch keine Sorgfaltspflichtverletzung durch gesetzeswidriges Handeln vorgeworfen werden. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass es von Tierschutzorganisationen, Experten und diversen weiteren Privatpersonen verschiedene Merkblätter und Empfehlungen gibt, die von ungesicherten Schwimmbecken abraten und sich zu den vorzunehmenden Sicherheitsmassnahmen äussern

(vgl. act. 9/2/6-8). Diese entfalten indes keine direkte Rechtswirkung, zumal sie nicht auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Entsprechend kann aus ihrer Missachtung nicht auf eine Verletzung einer gesetzlich statuierten Pflicht geschlossen werden. Zusammengefasst verletzte der Beschuldigte nicht eine Sorgfaltspflicht durch gesetzeswidriges Handeln.

3.3 Sorgfaltspflichtverletzung durch Missachtung allgemeiner Rechtsgrundsätze

3.3.1 Fraglich ist, ob die zuvor erwähnten Merkblätter und Richtlinien diverser Organisationen und Privaten als Grundlage für die erforderliche Sorgfalt (analog) herangezogen werden können. Da die daraus hervorgehenden Anforderungen ohnehin nicht über diejenigen hinausgehen, welche sich aus dem allgemeinen Gefahrensatz ergeben, kann dies vorliegend offen bleiben. Entsprechend bleibt zu prüfen, ob aus dem allgemeinen Gefahrensatz eine Sorgfaltspflicht hergeleitet werden kann, die der Beschuldigte schlussendlich verletzte.

3.3.2 Der Gefahrensatz besagt, dass wer einen Zustand schafft oder aufrecht erhält, der einen anderen angesichts der konkreten Umstände in erkennbarer Weise schädigen könnte, verpflichtet ist, die zur Vermeidung eines Schadens erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Ein gefährlicher Zustand im Sinne des Gefahrensatzes ist dann anzunehmen, wenn angesichts der erkennbaren, konkreten Gegebenheiten die erhöhte Wahrscheinlichkeit eines Erfolgseintritts besteht. Derjenige, der die aus dem Gefahrensatz resultierenden Pflichten nicht beachtet, macht sich einer Sorgfaltspflichtverletzung schuldig (BGE 148 IV 39, E. 2.3.3; BGE 145 IV 154, E. 2.1, m.w.H.); Zur Bemessung der geforderten Sorgfalt sind zunächst die Umstände heranzuziehen. Je näher die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung und je höher die zu befürchtende Schädigung, desto grösser muss die Sorgfalt sein (TRECHSEL/JEAN-RICHARD, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2021, N 31 zu Art. 12 StGB).

3.3.3 Grenzen werden der Sorgfaltspflicht durch das sozialadäquate oder erlaubte Risiko gesetzt: Viele sozial erwünschte oder zumindest übliche Verhaltensweisen wären nicht mehr möglich oder übermässig erschwert, wenn man jegliches Risiko ausschliessen wollte (vgl. NIGGLI/MAEDER, BSK StGB, Art. 12

N 98, 113). Nicht die Alltäglichkeit eines gefährlichen Verhaltens, sondern die Interessenabwägung zwischen Nutzen und Restrisiko begründet diese Grenze der Strafbarkeit (TRECHSEL/JEAN-RICHARD, BSK StGB, Art. 12 N 32). Nach dem Prinzip des erlaubten Risikos lässt sich eine Gefährdung fremder Rechtsgüter, die über das allgemeine Lebensrisiko nicht hinausgeht, nicht verbieten, sondern es kann nur die Einhaltung eines bestimmten Mindestmasses an Sorgfalt und Rücksichtnahme gefordert werden. Beim erlaubten Risiko tritt an die Stelle des Verbots jeglicher Gefährdung das Gebot, die Gefahr auf dasjenige Minimum einzuschränken, das gar nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ausgeschlossen werden kann (BGE 134 IV 193, E. 7.2, m.H; OGer ZH UE140034 vom 8. August 2014, E. III, Ziff. 3.3; OGer ZH SB220024 vom 15. Juli 2022, E. 3.3.2). Dabei geht es um die Frage, welche Risiken allgemein in Kauf zu nehmen sind, und nicht um eine Ermässigung der Sorgfaltsanforderungen (BGE 117 IV 58, E. 2b).

3.3.4 Vorliegend war bzw. ist der Beschuldigte, wie bereits erwähnt, Eigentümer des Schwimmbeckens auf seinem Grundstück. Durch die fehlende Abdeckung oder anderweitige Absicherung des Schwimmbeckens bestand eine erhöhte Wahrscheinlichkeit dafür, dass freigängige Katzen in das Schwimmbecken fallen und dieses bei teilweise abgelassenem Wasser nicht mehr eigenständig verlassen könnten. Ganz allgemein ist festzuhalten, dass das ungesicherte Schwimmbecken einen gefährlichen Zustand für sich frei bewegende Katzen darstellte. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass es sich um ein Privatgrundstück handelt, welches von Menschen nicht unbefugt betreten werden darf. Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass freigängige Katzen keine Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse nehmen und sich auch auf dem Tierhalter fremden Grundstücken aufhalten. Fraglich ist indes, ob die Gefahrenlage für den Beschuldigten erkennbar war und sein Verhalten über das sozialadäquate oder erlaubte Risiko hinausging.

3.3.5 Der Beschuldigte führte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 23. Februar 2023 aus, es sei vor dem besagten Vorfall nie dazu gekommen, dass eine Katze in seinem Schwimmbecken ertrunken sei (act. 10/1, F/A 15). Man habe vielleicht einmal eine Maus gefunden, wobei aber unklar sei, ob diese selber in das Schwimmbecken gelangt sei oder bspw. von einem Vogel

fallen gelassen worden sei (act. 10/1, F/A 13 f.). Sodann habe er sich nie aktiv Gedanken darüber gemacht, dass das Schwimmbecken ein Problem darstellen könnte, zumal es viele Katzen in der Nachbarschaft gebe, während 40 Jahren nie etwas passiert sei und das Schwimmbecken eine Abdeckung gehabt habe (act. 10/1, F/A 16, 32). Er habe auch nie in Erwägung gezogen, eine Umzäunung oder ein Netz direkt am Schwimmbecken anzubringen; er wisse auch nicht, wie solches hätte befestigt werden können (act. 10/1, F/A 26). Es wäre vielleicht möglich gewesen, Ausstiegshilfen für Tiere anzubringen, allerdings sei seines Erachtens fraglich, ob dies zweckmässig wäre (act. 10/1, F/A 35). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 19. Dezember 2024 wiederholte der Beschuldigte grundsätzlich seine bereits getätigten Aussagen. Ergänzend führte er aus, dass es in einem Zeitraum von 10 Jahren lediglich einmal zu einer toten Maus im Schwimmbecken gekommen sei (Prot. S. 18). Sodann kenne er sich mit Katzen sowie deren Verhalten nicht besonders aus; insbesondere seien ihm vorgängig keine vergleichbaren Vorfälle über das Ertrinken von Katzen bekannt gewesen und er sei nie davon ausgegangen, dass eine Katze in das Schwimmbecken hineinfallen könnte (Prot. S. 19 f.).

3.3.6 Gemäss den vorangehenden Erwägungen setzt die Annahme einer Sorgfaltspflichtverletzung voraus, dass die Gefahr dafür, dass der Kater in das Schwimmbecken hineinfallen und ertrinken könnte, für den Beschuldigten erkennbar war. Gegen eine solche Erkennbarkeit spricht, dass es während der Nutzungsdauer des Schwimmbeckens von rund 50 Jahren nie nachweislich zu einem vergleichbaren Vorfall gekommen ist. Dies, obwohl das Schwimmbecken gemäss den Aussagen sowohl des Beschuldigten als auch der Privatklägerschaft des Öfteren nicht abgedeckt war und es sich seit jeher um eine katzenreiche Nachbarschaft handelte (Prot. S. 19; act. 55 S. 7). Sodann stellt das Auffinden einer toten Maus im Schwimmbecken – was gemäss dem Beschuldigten in einem Zeitraum von etwa zehn Jahren einmal vorkam (Prot. S. 18) – kein damit gleichzusetzendes Ereignis dar. Zum einen ist nicht auszuschliessen, dass die jeweilige Maus bereits tot in das Schwimmbecken gelangte – indem sie bspw. von einem Beutegreifer fallen gelassen wurde – und gar nicht darin ertrank. Zum anderen ist bei

Katzen der anzuwendende Sorgfaltsmassstab als auch die Erkennbarkeit der Gefahr anders zu beurteilen als bei Mäusen, denn die beiden Tiere weisen offenkundig Unterschiede in ihrer Grösse, ihrem Verhalten sowie in ihren körperlichen Fähigkeiten auf. Mäuse sind kleine und leichte Tiere ohne wesentliche Körperkraft, während Katzen um einiges grösser und kräftiger sind. Gemäss der allgemeinen Lebenserfahrung sind Katzen relativ intelligente und geschickte Tiere, die in der Lage sind, sich aus schwierigen Situationen selbst zu befreien oder Gefahrenquellen bewusst zu umgehen. Insgesamt kann dem Beschuldigten somit nicht vorgeworfen werden, er hätte aufgrund des Ertrinkens einer Maus innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren erkennen müssen, dass einer Katze dasselbe Schicksal ereilen würde. Ferner ist vorliegend nicht ersichtlich, weshalb eine Katze generell vom entsprechenden Schwimmbecken hätte angezogen werden sollen oder weshalb sie sich hätte in einer Weise verhalten sollen, die zu einem Sturz ins Wasser führen würde. Anders als bspw. ein Teich oder ein anderes offenes Gewässer, das als Trinkquelle für das Tier dienen kann, bietet ein – lediglich halb gefülltes – Schwimmbecken keine offensichtliche Anziehungskraft für eine Katze. Insbesondere enthielt das Schwimmbecken auch keine Fische oder Amphibien etc., die deren Interesse erkennbar hätten wecken können. Es lässt sich sodann nicht erstellen, dass der Beschuldigte im Tatzeitpunkt mit dem Verhalten von Katzen oder den Weisungen und Empfehlungen von Tierschutzorganisationen bezüglich der Absicherung von Schwimmbecken vertraut war und die Gefahr für ihn deshalb erkennbar war. Letztlich decken sich die persönlichen Kenntnisse des Beschuldigten mit denjenigen einer Durchschnittsperson ohne besondere Berührungspunkte oder Erfahrungen mit Tieren. Zusammengefasst ist der Schluss zu ziehen, dass der Beschuldigte weder hätte erkennen können noch müssen, welche Gefahr von seinem Schwimmbecken für den Kater Streifli ausging.

3.3.7 Nur der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass selbst wenn die vom ungesicherten Schwimmbecken ausgehende Gefahr als erkennbar einzustufen wäre, nicht von einer Überschreitung des erlaubten bzw. sozialadäquaten Risikos auszugehen wäre. Einem Eigentümer kommt grundsätzlich das Recht zu, sein Eigentum frei auszuüben und es ist entsprechend gesellschaftlich akzeptiert, ein Schwimmbecken im eigenen Garten zu unterhalten, selbst wenn davon eine

gewisse Gefahr ausgeht. Dem steht – angesichts der fehlenden Häufigkeit, in der sich die Gefahr in der Vergangenheit in der Nachbarschaft des Beschuldigten verwirklicht hat – lediglich ein minimales Restrisiko für Katzen gegenüber. Sodann ist dem Freigang von Katzen das Risiko inhärent, dass diese in Gefahrensituationen geraten können. Die Möglichkeit von Tieren, ein Grundstück beliebig betreten zu können, soll insbesondere keine uneingeschränkte Verantwortlichkeit für den Grundstückseigentümer zur Folge haben. Grundsätzlich wird der Betrieb eines Pools ohne umfassende Absicherung für Tiere – jedenfalls bislang – gesellschaftlich akzeptiert; dies zeigt sich unter anderem daran, dass Schwimmbecken öffentlicher Freibäder ebenfalls nicht regelmässig abgedeckt werden, obwohl gleichfalls die abstrakte Gefahr besteht, dass Tiere ins Wasser fallen und ertrinken könnten. Es erscheint nicht verhältnismässig, von einer Privatperson weitergehende Massnahmen zu verlangen, zumal private Schwimmbecken für gewöhnlich kleiner und weniger zugänglich sind als Freibäder. Zusammengefasst fehlt es vorliegend ebenfalls an einer Überschreitung des sozialadäquaten Risikos durch den Beschuldigten, weshalb auch in dieser Hinsicht eine Sorgfaltspflichtverletzung zu verneinen ist.

3.3.8 Zusammengefasst war für den Beschuldigten die konkrete Gefahr gemessen an den Tatumständen sowie seinen Kenntnissen und Erfahrungen im Tatzeitpunkt nicht erkennbar. Das Verhalten des Beschuldigten kann somit nicht als sorgfaltspflichtwidrig qualifiziert werden, weshalb ihm im Ergebnis kein Unterlassen einer Handlungspflicht unterstellt werden kann. Entsprechend erübrigt sich eine Prüfung der übrigen Voraussetzungen der fahrlässigen Tierquälerei durch Unterlassen. Letztlich handelt es sich beim Tod des Katers Streifli um ein äusserst bedauerliches Ereignis, das jedoch nicht dem Beschuldigten angelastet werden kann.

4. Fazit

Vorliegend fehlt es am zentralen Element der Sorgfaltspflichtverletzung. Der Beschuldigte ist daher vom Vorwurf der fahrlässigen Tierquälerei freizusprechen.

V. Zivilansprüche

1. Hat sich die geschädigte Person im Vorverfahren als Privatklägerschaft konstituiert, kann sie nach Art. 122 Abs. 1 StPO zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen. Das Adhäsionsverfahren unterliegt insoweit den zivilprozessrechtlichen Verfahrensmaximen, als die geschädigte Person ihre Ansprüche selber geltend machen muss und dafür die Beweislast trägt. Ihre Behauptungs-, Substantiierungs- und Beweisführungslast ist lediglich dadurch gemindert, dass sie von den Ergebnissen der Strafuntersuchung profitieren und darauf verweisen kann (DOLGE, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, Freiburg/Luzern/Basel, 3. Aufl., 2023, Art. 122 StPO N 23). Die Adhäsionsklage ist sodann innert der von der Verfahrensleitung angesetzten Beweisergänzungsfrist nach Art. 331 Abs. 2 StPO zu beziffern und zu begründen. Über die geltend gemachten Forderungen und deren Begründung muss bereits vor der gerichtlichen Hauptverhandlung Klarheit bestehen (vgl. Botschaft zur Änderung der Strafprozessordnung vom 28. August 2019, BBl 2019 6697, S. 6729 f.; DOLGE, Neuerungen im Adhäsionsprozess, CIVPRO 2024, S. 81 f.). Wird die Adhäsionsklage nicht innert der von der Verfahrensleitung anzusetzenden Beweisergänzungsfrist nach Art. 331 Abs. 2 StPO beziffert und hinreichend begründet, ist diese auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO). Im Falle eines Freispruchs entscheidet das Gericht über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO); ist der Sachverhalt nicht spruchreif, verweist das Gericht die Zivilklage auf den Zivilweg (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO).
2. Die Privatklägerschaft macht eine Genugtuung im Betrag von Fr. 18'000.– geltend (act. 55). Zur Begründung führte ihre Rechtsvertretung an der Hauptverhandlung zusammengefasst aus, dass der Kater ein geliebtes Familienmitglied gewesen sei und dessen Fehlen die Privatklägerschaft zutiefst erschüttere. Entsprechend verlangten sie den Affektionswert des Katers. Dieser berechne sich aus einem Basisbetrag von Fr. 9'000.– zuzüglich eines Zuschlags von Fr. 9'000.–

aufgrund der groben Fahrlässigkeit bzw. dem Vorsatz sowie der grausamen Tötungsart (act. 55).

3. Die Privatklägerschaft bezifferte ihre Forderung in der Strafanzeige mit insgesamt Fr. 19'000.– (Fr. 18'000.– als Genugtuung und Fr. 1'000.– als Schadenersatz), wobei sie diese gegenüber dem Beschuldigten als auch der anfangs Mitbeschuldigten D. geltend machte (act. 1). In den Formularen zur Konstituierung als Privatklägerschaft vom 12. Dezember 2022 forderten die Privatkläger 1 und 2 sodann beide je einen Betrag von Fr. 19'000.– an Schadenersatz vom Beschuldigten und von D. (act. 18/2; act. 19/2). Der mit Verfügung des hiesigen Gerichts vom 21. Oktober 2024 ergangenen Aufforderung, die Zivilforderung zu beziffern und zu begründen, soweit dies nicht bereits im Vorverfahren erfolgt sei, kam die Privatklägerschaft nicht nach (act. 35). Da aufgrund der widersprüchlichen Angaben der Privatklägerschaft die Höhe der gegenüber dem Beschuldigten als einzigem Anspruchsgegner geltend gemachte Forderung unklar bleibt, ist die Privatklägerschaft ihrer Behauptungs- und Substantiierungslast nur ungenügend nachgekommen. Entsprechend erweist sich der Sachverhalt nicht als spruchreif und die Zivilklage ist auf den Zivilweg zu verweisen.

VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Verfahrenskosten

Ausgangsgemäss entfällt bei einem Freispruch die Entscheidgebühr für das gerichtliche Verfahren und es sind die übrigen Verfahrenskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 2 StPO *e contrario*).

2. Kosten der Verteidigung

2.1. Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Die Höhe der Entschädigung der Wahlverteidigung richtet sich nach dem kantonalen Anwaltstarif und damit nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV OG; Art. 135 Abs. 1 StPO). Im Vorverfahren bemisst sich die Gebühr nach dem notwendigen Zeitaufwand der

Vertretung, wobei die Entschädigung in der Regel zwischen Fr. 150.– bis Fr. 350.– pro Stunde beträgt (§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 3 AnwGebV OG). Für die Führung des Strafprozesses vor dem Einzelgericht beträgt die Grundgebühr, welche die Vorbereitung des Parteivortrags und die Teilnahme an der Hauptverhandlung miteinschliesst, zwischen Fr. 600.– bis Fr. 8'000.–, wobei diese nach der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles sowie der Verantwortung und dem notwendigen Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts festzusetzen ist (§ 17 Abs. 1 AnwGebV OG i.V.m. § 2 Abs. 1 AnwGebV).

2.2. Der vorliegende Fall war zumindest in rechtlicher Hinsicht nicht einfach, weshalb der Beizug eines Rechtsbeistandes notwendig war und dieser entsprechend zu entschädigen ist. Der Wahlverteidiger macht für seine Aufwendungen im Zeitraum vom Erhalt der Anklage bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens ein Honorar von insgesamt Fr. 7'464.80 (inkl. MwSt.) geltend. Dieser Betrag berechne sich aus 20.75 verrechneten Stunden, einem Stundenansatz von Fr. 320.– sowie einer Spesenpauschale von 4 % (act. 58). Angesichts des geltend gemachten Aufwands von 20.45 Stunden sowie der rechtlichen und tatsächlichen Komplexität des Falles ist die Grundgebühr für das Hauptverfahren in Anwendung von § 17 Abs. 1 AnwGebV OG i.V.m. § 2 Abs. 1 AnwGebV auf Fr. 5'400.– festzusetzen. Zu entschädigen sind weiter nur die effektiven Barauslagen, worunter die geltend gemachte Spesenpauschale von 4 % nicht fällt. Demnach ist der Verteidigung für das Hauptverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 5'837.40 (inkl. MWST) zuzusprechen. Diese ist aus der Gerichtskasse zu bezahlen, wobei die Verteidigung mit dem Beschuldigten darüber abzurechnen hat (Art. 426 Abs. 3 StPO).

3. Antrag der Privatklägerschaft auf Prozessentschädigung

Da der Beschuldigte freizusprechen ist und kein Anwendungsfall von Art. 426 Abs. 2 StPO vorliegt, hat die Privatklägerschaft gegenüber dem Beschuldigten keinen Anspruch auf Entschädigung für ihre Aufwendungen für den Prozess (Art. 433 Abs. 1 StPO *e contrario*). Deren Antrag auf Zusprechung einer Prozessentschädigung ist entsprechend abzuweisen.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird vom Vorwurf der fahrlässigen Tierquälerei i.S.v. Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 TSchG freigesprochen.
2. Die Zivilklage der Privatklägerschaft wird auf den Zivilweg verwiesen.
3. Die Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz; die weiteren Auslagen betragen:
Fr. 1'100.– Gebühr für das Vorverfahren
4. Die Kosten gemäss Ziffer 3 werden auf die Staatskasse genommen.
5. Dem erbetenen Verteidiger MLaw D. Brändle wird für die anwaltliche Verteidigung des Beschuldigten eine Prozessentschädigung von Fr. 5'837.40 (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse zugesprochen. Die Verteidigung hat darüber mit dem Beschuldigten abzurechnen.
6. Der Privatklägerschaft wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.
7. Mündliche Eröffnung und Begründung sowie schriftliche Mitteilung als unbegründetes Urteil an
 - den Beschuldigten (übergeben),
 - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (2-fach),
 - die Privatkläger 1 und 2 (übergeben),
 - die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich,
 - das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV),
 - Kantonale Strafurteile, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern,

falls ein Rechtsmittel eingelegt oder eine Begründung verlangt wird hernach als begründetes Urteil an

 - den Beschuldigten,
 - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,
 - die Privatkläger 1 und 2,
 - die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich,

und nach Eintritt der Rechtskraft an

 - die Kantonspolizei Zürich, Zentralarchiv Entscheide, Postfach, 8010 Zürich, mit Formular gemäss § 54a PolG,

- die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 32 Abs. 1 StReG.

8. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht, Postfach, 8180 Bülach, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Bülach, 19. Dezember 2024

BEZIRKSGERICHT BÜLACH

Die Bezirksrichterin:



lic. iur. I. Wernli

Die Gerichtsschreiberin:



MLaw M. Schifferdecker